Freie Hansestadt Bremen

Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadt Bremerhaven (Sondernutzungsgebührenordnung)

Sondernutzungsgebührenordnung

Inkrafttreten: 24.08.2022
Fundstelle: Brem.GBl. 2022, 455

außer Kraft

G aufgeh. durch § 5 Satz 2 des Ortsgesetzes vom 5. Dezember 2024 (Brem.GBl. 2025 S. 9)

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1) beschlossene Ortsgesetz.

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für Sondernutzungen nach § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes werden Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren von den jeweils zuständigen Behörden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Dies gilt auch, wenn die Gestattung der Sondernutzung nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt.

(2) Die Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung der Straßen im Sinne des § 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes über den Gemeingebrauch hinaus erhoben. Sie sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden und daneben auch Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch berücksichtigen.

§ 2
Entstehung der Gebührenschuld

Der Anspruch auf die Gebühren entsteht nach Maßgabe der erteilten Erlaubnis oder wenn eine Erlaubnis nicht gegeben ist, mit der Entstehung der Erlaubnispflicht.

§ 3
Gebührenbefreiung

Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen oder von politischen Organisationen durchgeführt werden, sind gebührenfrei.

§ 4
Erstattung

(1) Wird eine gebührenpflichtige Benutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Benutzungsgebühren.

(2) Wird eine Erlaubnis aus Gründen, die von der Erlaubnisinhaberin bzw. vom Erlaubnisinhaber nicht zu vertreten sind, widerrufen, werden auf Antrag die entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Nutzung gestellt werden. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz vom 8. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 344) außer Kraft.

außer Kraft

Anlage

zu § 1

Gebührenverzeichnis

Gebühren für Sondernutzungen (In den nachfolgend genannten Gebühren ist eine Verwaltungsgebühr vom 13,00 € enthalten, es sei denn, sie ist gesondert ausgewiesen.)

1.	Aufstellen von Containern, mobilen Toiletten und Mischsilos u.ä.	
1.1.	bis 1 Woche	40,00 €
1.2.	ab 1 Woche bis 1 Monat	100,00 €
1.3.	Jahreserlaubnis	390,00 €

2.	Infostände, Verteilen von Handzetteln pro Kalendertag	35,00 €
3.	Aufstellen von Gerüsten	
3.1.	bis 40 qm Fläche bis 1 Woche	35,00 €
3.2.	bis 40 qm Fläche bis 1 Monat	100,00 €
3.3.	über 40 qm Fläche ist ein Quadratmeterpreis von 2,50 €/qm pro Monat. Die Verwaltungsgebühr ist entsprechend des Aufwandes anzusetzen.	
4.	Herausstellen von Fahrradständern	
	bis zu 1 Jahr	0,00 €
5.	Straßenhandelserlaubnisse	
5.1.	bis 1 Monat	40,00 €
5.2.	bis 6 Monate	60,00 €
5.3.	bis 1 Jahr	95,00 €
6.	Steiger- und Kranaufstellungen, Hubarbeitsbühnen u. ä.	
6.1.	bis 1 Woche (normaler Arbeitsaufwand)	35,00 €
6.2.	bis 1 Woche (großer Arbeitsaufwand) (enthalten sind 27,00 € Verwaltungsgebühr)	70,00 €
6.3.	bis 1 Woche (erheblicher Aufwand - VZ Plan) (enthalten sind 40,00 € Verwaltungsgebühr)	105,00 €
6.4.	bis 1 Woche (erheblicher Aufwand und Ortstermin) (enthalten sind 53,00 € Verwaltungsgebühr) Übersteigt die Dauer den Zeitraum von einer Woche, ist über einen Quadratmeterpreis von 2,50 €/qm pro Monat abzurechnen. Die Verwaltungsgebühr ist entsprechend des Aufwandes anzusetzen.	120,00 €
7.	Weihnachtsbaumverkaufsstände	
7.1.	bis 25 qm Fläche	165,00 €
7.2.	bis 50 qm Fläche	290,00 €
7.3.	über 50 qm Fläche	410,00 €
8.	Straßenfeste	
8.1.	bis zu 3 Tagen mit normalem Arbeitsaufwand	15,00 €
8.2.	bis zu 3 Tagen mit besonderem Arbeitsaufwand (enthalten sind 27,00 € Verwaltungsgebühr)	50,00 €
8.3.	mit einer direkten oder indirekten gewerblichen Zielsetzung (zuzüglich Verwaltungsgebühr)	130,00 €
9.	Baustelleneinrichtungen, Materiallagerung, Bauzäune, Baustellenüberfahrten u. ä.	

außer Kraft

	Je qm pro Monat	2,50 €
	(zuzüglich Verwaltungsgebühr)	
	Mindestgebühr	100,00 €
10.	Herausstellen von Waren durch Anlieger	
	Je qm genutzte Fläche monatlich	10,00 €
	(zuzüglich Verwaltungsgebühr)	
	Mindestens monatlich	35,00 €
11.	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten u.ä.	
	Je qm genutzte Fläche monatlich	2,50 €
	(zuzüglich Verwaltungsgebühr)	
12.	Verkaufswagen/Verkaufsstand außerhalb Fußgängerzone	
	Je qm genutzte Fläche wöchentlich	6,00 €
	(zuzüglich Verwaltungsgebühr)	
13.	Kranzverkaufsstellen	
13.1.	bis 20 qm täglich	30,00 €
13.2.	bis 50 qm täglich	50,00 €
13.3.	über 50 qm täglich	65,00 €
14.	Ausstellungen/Werbeaktionen bis 10 qm	
14.1.	für 1 Tag	45,00 €
14.2.	für 2 Tage	55,00 €
14.3.	für 3 Tage	70,00 €
14.4.	bis 1 Woche	95,00 €
14.5.	bis 2 Wochen	140,00 €
15.	Ausstellungen/Werbeaktionen mit mehr als 10 qm	
15.1.	für 1 Tag	55,00 €
15.2.	für 2 Tage	70,00 €
15.3.	für 3 Tage	85,00 €
15.4.	bis 1 Woche	130,00 €
15.5.	bis 2 Wochen	170,00 €
16.	Verlegen und Betrieb von Rohr- und Kabelleitungen (ober- und unterirdisch) usw.	
16.1.	bis zu 100 m jährlich	80,00 €
16.2.	für weitere 100 m jeweils jährlich	40,00 €
17.	Für Sondernutzungen die in dieses Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen wurden, werden die Gebühren nach den Sätzen für artverwandte Maßnahmen erhoben. Sollte keine artverwandte Maßnahme vorhanden sein, so ist über den Quadratmeterpreis von 2,50 € pro qm pro Monat die Gebühr festzusetzen, die Verwaltungsgebühr ist dabei entsprechend des Aufwandes anzusetzen.	

außer Kraft

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz sowie der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung Ziffer 103.00.

außer Kraft